



nutzungs-und gebührenordnung gemeindehäuser

I. allgemeine regelungen

1. Ein Gemeindehaus ist ein kirchliches Gebäude und dient in erster Linie der Kirchengemeinde für die Entfaltung ihres Gemeindelebens und dazu Menschen unserer Heimat Raum für Gemeinschaft zu geben. Kooperative Nutzung ist erwünscht.
2. Es wird zwischen regelmäßigen Vermietungen, unregelmäßigen Vermietungen und gebührenfreien Überlassungen unterscheiden. Untenstehende Regelungen (II.-IV.) beziehen sich auf unregelmäßige Vermietungen. Für regelmäßige Vermietungen werden gesonderte vertragliche Vereinbarungen getroffen. Nummer I. gilt für alle Nutzenden uneingeschränkt.
3. Die darin durchgeführten Veranstaltungen dürfen dem Verkündigungsauftrag der Kirche und dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht entgegenstehen. Veranstaltungen im Zusammenhang mit religiösen Feiern von nicht der AcK angehörenden Religionsgemeinschaften, sowie parteipolitische Veranstaltungen sind explizit ausgeschlossen. Das Pfarramt ist über jegliche Benutzung des Gebäudes zu unterrichten.
4. Generell gilt für alle Benutzenden der Räumlichkeiten: Diese sind aufräumt und besenrein zu verlassen, Licht ist auszuschalten, Türen und Fenster zu schließen, die Heizleitung wieder auf ein Minimum herabzusetzen, die vorgesehene Stuhl- und Tischordnung ist wiederherzustellen.
5. Familienfeiern mit kirchlichem Charakter wie Taufe, Konfirmation, Hochzeit und Trauerfeier können im Gemeindehaus ebenso stattfinden wie andere Familienfeiern wie Geburtstage und Jubiläen. Vermietungen an juristische Personen bedürfen eines Kirchenvorstandsbeschlusses im Rahmen einer ordentlichen Kirchenvorstandssitzung. Das Inventar ist Eigentum der Kirchengemeinde.
6. Der Raumbelungsplan wird vom Pfarramt digital geführt. Anspruch auf Raumnutzung hat, wer im Belegungsplan hinterlegt ist. Zugänge mit Schreibberchtigung können auf Antrag gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Eintragungen sind im Benehmen mit dem Pfarramt durchzuführen. Bestehende regelmäßige Vermietungen mit gesonderter Vereinbarung haben Vorrang vor Einmalvermietungen und gebührenfreien Überlassungen.

II. nutzungsordnung bei unregelmäßiger vermietung

1. Ein Recht auf Vermietung besteht nicht. Das Pfarramt legt Zeiträume, in denen eine Vermietung möglich ist, fest. Vermietungen werden nur zugestimmt, wenn der Grund der Anmietung offengelegt wird, ein Schlüsselübergabeprotokoll und die Nutzungsordnung unterzeichnet werden.
2. ¹Eine vom Pfarramt beauftragte Ansprechperson koordiniert die Schlüsselübergabe, führt die Sicherheitseinweisung und Gebrauchseinweisung der Küchenräume vor Ort durch, ²sowie die Begehung vor und nach der Nutzung. Sie ist Notsituationen erreichbar und weisungsbefugt.
3. Nutzungen sollen in einem der Art des Hauses angemessenen Rahmen gehalten werden. An kirchlichen Feiertagen finden keine nichtgemeindlichen Veranstaltungen statt, die dem Charakter dieser Tage nicht entsprechen.
4. Während gottesdienstlicher Veranstaltungen in der jeweiligen Kirche gegenüber sollen keine Veranstaltungen im Gemeindehaus stattfinden. Allenfalls ist der Zugang zu Küche und Toiletten jederzeit zu gewährleisten.
5. Vermietet wird in der Regel tageweise. Veranstaltungsvorbereitungen des Mietenden sind nach Rücksprache mit der Ansprechperson nach der vorausgehenden Veranstaltung im Gemeindehaus möglich. Sofern am Tag nach dem Miettag keine weitere Nutzung erfolgt, kann noch am darauffolgenden Halbttag aufgeräumt und gereinigt werden.
6. Die Einrichtungen und Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Eine Umgestaltung der Räume von Seiten der Nutzer bedarf der Genehmigung durch das Pfarramt. Im Winter obliegt dem Mietenden für die Zeit der Benutzung die Reinigungs- und Streupflicht der benötigten Außenflächen.
7. Im Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot.
8. Mit Rücksicht auf die nächstgelegene Nachbarschaft dürfen Musikdarbietungen und andere Lärmquellen Zimmerlautstärke nicht übertreffen. Fenster und Türen sind ab 22 Uhr geschlossen zu halten. Ruhestörender Lärm insbesondere im Außenbereich ist untersagt. Kommt es durch nächtliche Ruhestörung zu einem Polizeieinsatz, werden Forderungen auf den Mietenden umgelegt.
9. Beschädigungen sind dem Pfarramt zu melden und durch die verursachende Person zu ersetzen bzw. sind die Unkosten für eine Reparatur zu begleichen. Werden bei der Begehung nach der Nutzung (siehe II.2.) größere Beschädigungen entdeckt, die vorsätzlich verschwiegen wurden, behält sich der Kirchenvorstand zusätzlich eine Anzeige wegen Sachbeschädigung vor.

III. gebührenordnung bei unregelmäßiger vermietung

1. Gebührenfrei ist die Nutzung für gemeindliche Aktivitäten, die von der Kirchengemeinde verantwortet werden. Darunter zählen z.B. Veranstaltungen von Gruppen und Kreisen, sowie vom Kirchenvorstand angesetzten Veranstaltungen. Ebenso gebührenfrei können Veranstaltungen des Dekanatsbezirks und Kirchenkreises und deren Einrichtungen sein.
2. Für sonstige Nutzungen wird eine Tagesgebühr in der Höhe von **150 €** erhoben. Diese wird pro Kalendertag erhoben. Sie ist vor der Mietung an die vom Pfarramt beauftragten Ansprechperson in bar (siehe II.2.) zu entrichten.
3. Es kann eine Kautions in Höhe von **300 €** erhoben werden. Diese ist ebenfalls mit Schlüsselübergabe zu hinterlegen und wird bei der Begehung nach II.2.² in selbiger Höhe aushändigt.
4. ¹Der Mieter hat das Haus in ordentlichem und sauberem Zustand zu übergeben. Dazu gehört mindestens: Der anfallende Müll muss mitgenommen werden. ²Ansonsten wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr entsprechend dem Arbeitsaufwand erhoben. Den Stundensatz verrechnen wir mit **30€**.
5. Nach einer Einzelfallprüfung durch die Ansprechperson nach kann diese Gebühr aussetzt oder verringert werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Eine Begründung der Entscheidung muss nicht mitgeteilt werden.

IV. ansprechpersonen für unregelmäßige vermietungen

Folgende Personen werden zu Ansprechpersonen mit Schlüsselweitergabeberechtigung bestimmt.

ansprechperson gemeindehaus ammersricht
Monika Flach

ansprechperson gemeindehaus hirschau
Ulrich Gerlach

Kontaktdaten sind über das Pfarramt erhältlich.

der kirchenvorstand



mietvertrag

Zwischen der Evang.-Luth. Pfarrei Ammersricht-Hirschau, Martin-Luther-Str.11, 92242 Hirschau und

Name:

Anschrift:

Erreichbar in dringenden Fällen unter:

wird folgender Mietvertrag über die Benutzung des Gemeindehauses

Ammersricht, Dollackerstraße, 92224 Amberg

Hirschau, Martin-Luther-Str., 92242 Hirschau geschlossen.

Das Gemeindehaus wird an folgenden Kalendertagen gemietet

Daraus ergibt sich nach der gültigen Gebührenordnung folgende Gebühr:

€

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus wurde zur Kenntnis genommen und ist Bestandteil des Mietvertrages. Der Schlüsselempfang und das Einverständnis mit den oben genannten Bedingungen wird bestätigt.

Die Begehung nach II.2.¹ erfolgte.

Zahlung wird bestätigt.

Eine Kautions in Höhe von€ wird hinterlegt.

Hirschau, den

Mietender: Für die Pfarrei:

Rechnungsjahr

Sachlich und rechnerisch Richtig. Zu Einnahmen mit grau hinterlegtem Betrag angewiesen.

Hirschau, den

Quittierung der Kautionsrückerstattung

Hirschau, den Mietender: